

# Gemeinde Gokels

-Der Bürgermeister-



## Benutzungsordnung

### **für die Benutzung des Mehrzweckraumes, der Nebenräume, des Pavillons und der Freiflächen im Gemeindezentrum Gokels**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Gokels vom 02.06.2005 folgende Benutzungsordnung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Das Gemeindezentrum ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gokels.
2. Das Gemeindezentrum soll den Bürgern und Bürgerinnen der Gemeinde Gokels, der Gemeinde und deren Organisationen sowie den Vereinen und Verbänden der Gemeinde zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Räumlichkeiten und Anlagen besteht nicht. Die kommerzielle Nutzung wird ausgeschlossen.
3. Die Gemeinde Gokels und deren Organisationen, die Vereine und Verbände, haben Vorrang bei der Vergabe der Benutzung. Die Benutzung für ständig wiederkehrende Veranstaltungen wird durch die Aufstellung eines Benutzungsplanes genehmigt.
4. Die Räumlichkeiten und Anlagen können nur von der Gemeinde Gokels zur Benutzung vergeben werden.
5. Die Rettungswege des Grundstücks und die Bewegungsflächen der Feuerwehr müssen freigehalten werden. Die Rettungswege im Gebäude und die Türen in den Rettungswegen müssen während der Veranstaltungen freigehalten werden. Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

6. Die Benutzer und Besucher haben die gesamte Anlage und die überlassene Einrichtung pfleglich zu behandeln.
7. Der Benutzer benutzt die gemeindeeigene Anlage nur unter ständiger Aufsicht seines Vorstandes oder der mit der Aufsicht betrauten Person. Die Aufsicht umfasst auch die Aufsicht über die Nebenräume, das Schließen der Fenster und Türen, den sparsamen Wasser- und Stromverbrauch, die Sauberhaltung der Räume und Flächen, die Sorge für Ruhe und Ordnung sowie die genaue Einhaltung der Benutzungszeiten.
8. Die Räume sind ordnungsgemäß zu verlassen.

## § 2 Benutzungsgenehmigung

Werden die Räumlichkeiten und Anlagen nicht nur zur einmaligen Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfalle ist die Gemeinde zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet. Die Gemeinde kann die Benutzung vor allem dann widerrufen, wenn vom Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird.

## § 3 Benutzungsbedingungen

1. Die überlassenen Räumlichkeiten und Anlagen dürfen nur unter Aufsicht benutzt werden. Der Aufsichtsführende hat dafür zu sorgen, dass diese Benutzungsordnung eingehalten wird.
2. Sind die Räumlichkeiten und Anlagen nicht nur zu einmaliger Benutzung überlassen, so haben die Benutzer der Gemeinde eine Woche vor der erstmaligen Benutzung eine Liste der aufsichtsführenden Personen zu übergeben. Die Liste muss den vollen Namen, das Alter, die Anschrift, sowie die Telefonnummer der Aufsichtspersonen enthalten.
3. Die Schlüssel der gemeindeeigenen Räume dürfen nur an die mit der Aufsicht betrauten Personen ausgehändigt werden. Diese Personen sind für die sichere Verwahrung der Schlüssel verantwortlich. Bei Verlust der Schlüssel haften sie für die entstandenen Folgekosten. In diesem Zusammenhang wird der Benutzer ausdrücklich auf die nicht unerheblichen Kosten eines dann notwendigen Austausches der im gesamten Gemeindezentrum installierten Schließanlage hingewiesen. Die Aushändigung an andere Personen ist untersagt.

## § 4 Pflichten der Benutzer

1. Der Benutzer hat auf seine Kosten für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer- sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften (z.B. Jugendschutzgesetz, GEMA usw.) zu sorgen.
2. Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass
  - a) die behördlichen, insbesondere steuerlichen Anmeldungen vorgenommen werden und
  - b) die Benutzungsordnung eingehalten wird.

## § 5 Zustand der Räume und Anlagen

1. Die überlassenen Räume, Einrichtungen und Anlagen dürfen nur zu dem in der Genehmigung genannten Zweck benutzt werden.
2. Sie werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Mängel, die über diesen bekannten Zustand hinausgehen, sind unverzüglich der Gemeinde oder deren Beauftragten zu melden.
3. Veränderungen (bauliche Maßnahmen, Dekorationen) der Räumlichkeiten und Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde oder deren Beauftragten vorgenommen werden.
4. Die benutzten Räumlichkeiten und Anlagen sind in einem sauberen Zustand zu verlassen. Die Reinigung der Räume hat gemäß der Entgeltordnung zu erfolgen.

## § 6 Unterhaltung

1. Die laufende Unterhaltung der Räumlichkeiten und Anlagen obliegt der Gemeinde Gokels, soweit in besonderen Nutzungsverträgen keine andere Regelung getroffen wird.
2. Die Vereine, Verbände und Organisationen sind verpflichtet, soweit die Arbeiten zumutbar sind, sie hierbei zu unterstützen.

## § 7 Haftung

1. Für die Schäden und Verunreinigungen an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Anlagen, die durch die unsachgemäße Benutzung entstehen, haftet der Benutzer in voller Höhe. Der Benutzer hat die durch die Benutzung entstandenen Schäden unverzüglich dem Bürgermeister der Gemeinde Gokels zu melden.
2. Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Garderobe, Fahrrädern, Motorfahrzeugen, Kraftfahrzeugen und sonstigen Gegenständen wird keine Haftung seitens der Gemeinde übernommen.
3. Für Veranstaltungen, die die Gemeinde Gokels durchführt, besteht eine Veranstalterhaftpflichtversicherung. Alle anderen Veranstalter, Mitveranstalter, Beschicker und Privatveranstalter müssen für Schadenansprüche, die aus der Überlassung der Räumlichkeiten und Anlagen entstehen, selbst haften.  
Eine entsprechende Haftungsvereinbarung, in der auf Haftungsansprüche gegenüber der Gemeinde Gokels verzichtet wird, muss der Gemeinde bei Vertragsabschluss vorgelegt werden. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
4. Fundsachen sind beim Bürgermeister der Gemeinde Gokels oder beim zuständigen Fundbüro des Amtes Hanerau-Hademarschen abzugeben.

## § 8 Benutzungszeiten

1. Die Benutzungszeiten werden in der Benutzungsgenehmigung festgelegt.
2. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

## § 9 Sperrung

1. Die Gemeinde kann die Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Anlagen für jegliche Benutzung sperren, insbesondere wenn
  - a) die Räumlichkeiten und Anlagen für eigene Zwecke benötigt werden,
  - b) bauliche Veränderungen vorgenommen werden sollen oder
  - c) vom Benutzer diese Benutzungsordnung nicht eingehalten wird.

2. Die Gemeinde teilt dem Benutzer die Sperrung zu einem für den Einzelfall frühestmöglichen Zeitpunkt mit.

## § 10 Benutzungsentgelt

Die Gemeinde hat für die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Anlagen eine Entgeltordnung erlassen.

## § 11 Hausrecht

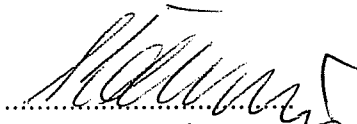
1. Die Gemeinde übt das Hausrecht in den Räumlichkeiten und auf den Anlagen aus.
2. Der Bürgermeister oder dessen beauftragte Person ist berechtigt, die überlassenen Räumlichkeiten und Anlagen jederzeit zu betreten. Seinen/ihren Anweisungen haben alle Anwesenden zu folgen.
3. Während der Veranstaltung ist mit Rücksicht auf die Anwohner übermäßiger Lärm zu vermeiden.

## § 12 In-Kraft-Treten

Diese Benutzerordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gokels, den 10. Juni 2005

# Gemeinde Gokels

  
Bürgermeister

